

KiTa Lila Löwe- Der Kinder wegen GmbH
Frau Barbara Sabban
Cordt-Buck-Weg 37
22844 Norderstedt

Ordnungsamt

Sachgebiet Verkehrsaufsicht

Ihr(e) Gesprächspartner(in)	Fr. Pörschke
Zimmer-Nr.	202
Telefon direkt	040 / 535 95 235
Fax:	040/ 535 95 617
E-Mail	verkehrsaufsicht@norderstedt.de
Datum	10.01.2019

Weitere Informationen finden Sie auf der Rückseite.

Ihr Zeichen / Schreiben vom
19.10.2018

Mein Zeichen / Schreiben vom
3211.71.081

Antrag auf einen Lieferantenstellplatz

Sehr geehrte Frau Sabban,

zunächst möchte ich mich dafür entschuldigen, dass Sie erst heute von mir eine Antwort auf Ihre Anfrage vom 19.10.2018 erhalten.

Sie beantragten für die Kindertagesstätte Lila Löwe einen Lieferantenstellplatz. Sie begründen dieses damit, dass der Parkdruck sehr hoch sei und der Lieferant regelmäßig weite Wege in Kauf nehmen müsse. Als Möglichkeit schlugen Sie den Parkplatz vor dem Haus in der direkt vorm Eingangstor befindlichen Parkbucht vor. Sie verwiesen auf die Anfrage von Herrn Pender im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr am 20.09.2018 unter dem Tagesordnungspunkt 12.8.

Leider kann ich Ihren Ansinnen nicht entsprechen. Bei dem von Ihnen vorgeschlagenen Parkplatz handelt es sich um eine Fläche, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet ist. Das bedeutet, dass jeder diesen Parkplatz nutzen darf. Eine Reservierung für Ihren Lieferanten kann aus diesen Gründen nicht erfolgen. Die Straßenverkehrsordnung (StVO) lässt solche Privilegien für bestimmte Berufsgruppen oder Einzelne nicht zu.

In diesem Rahmen wurde auch geprüft, ob die Möglichkeit besteht, ein befristetes eingeschränktes Haltverbot vor dem Grundstück der KiTa Lila Löwe einzurichten.

Haltverbote sind überall dort im Verkehrsraum erforderlich, wo die allgemeinen Regeln über das Halten und Parken nicht mehr ausreichen, um Gefahren von anderen Verkehrsteilnehmern abzuwenden.

Gefahrenlagen sind hier nicht erkennbar. Vielmehr liegt hier der Grund für Ihren Antrag darin, dass möglichst zeitnah das Essen geliefert wird und keine weiten Wege in Kauf genommen werden müssen. Verständlich ist natürlich, dass der Lieferant möglichst nah an der KiTa parken möchte, jedoch ist dieses privat zu organisieren und nicht Aufgabe der Allgemeinheit.

Vor jeder verkehrsbehördlichen Entscheidung sind i.S.d. Verwaltungsvorschrift zu § 45 StVO die Polizei und der Baulastträger zu hören.

In der Stellungnahme der Polizei vom 03.01.2019 heißt es hierzu:

„Im Hinblick auf die grundsätzlich angespannte Parksituation im Bereich der Kita kann die Schaffung eines Sonderparkplatzes allein für die Anlieferung der Mahlzeiten nicht durchgehend begründet werden. Zur Lösung über ein zeitlich angeordnetes Haltverbot - etwa zur üblichen Anlieferzeit - vermag ich nicht entscheidend beizutragen. [...]

Insgesamt kann ich den problematischen Bereich nicht ganz nachvollziehen. Die Organisation der Anlieferung liegt im Zuständigkeitsbereich der Kita. Ein Transport über nur wenige Meter Fußmarsch ist zumutbar. Andernfalls muss der Träger der Kita Möglichkeiten schaffen, um den Transport zu optimieren.“

Zusätzlich fand am 09.01.2019 ein Ortstermin mit der Polizei und dem Straßenbaulastträger statt. Die Örtlichkeit wurde nochmals angesehen. Auch in diesem Termin konnte kein anderes Ergebnis erzielt werden. Die Organisation Ihres Betriebes hat privat und gegebenenfalls auf dem eigenen Grundstück zu erfolgen.

Sie haben die Möglichkeit eine Überfahrt auf das Grundstück der Kindertagesstätte beim Betriebsamt, Frau Kerkau (040 - 535 95 170, E-Mail: Silke.Kerkau@norderstedt.de) zu beantragen.

Sollten Sie noch weitere Fragen haben,

stehe ich Ihnen gerne unter den o.g. Kontaktdaten zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Pörschke